

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22

Vom 16. Juni 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 5 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens
- § 7 Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch
- § 8 Auswahlgespräch und Bewertung
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte-Skala

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters im Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt entsprechend der jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Die Auswahl innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

(2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen in der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung. Die Bescheide über die Teilnahme am Auswahlgespräch erlässt die Technische Universität Dresden selbst.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß den Regelungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung eingereicht hat.

§ 3

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Für die Quoten ZEQ sowie AdH wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigt, der ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen, für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

(5) Der TMS ist nicht wiederholbar.

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages zur Hochschulzulassung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 Absatz 3 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
3. eine nach der Anlage 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
4. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien			
	Wartezeit	TMS	Berufs- ausbildung	Auswahl- gespräch
Gewichte (in %)	30	10	10	50

Für die Berechnung der Punktwerte der einzelnen Auswahlkriterien ist § 23 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anzuwenden.

(3) Sofern Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission anlässlich einer von dem Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht durchführbar sind, erstellt die Stiftung abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

	Kriterien		
	Wartezeit	TMS	Berufs- ausbildung
Gewichte (in %)	30	35	35

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote werden nach § 10 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes drei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:

1. AdH-Unterquote: 25 %
2. AdH-Unterquote: 25 %
3. AdH-Unterquote: 50 %

(2) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die Stiftung gemäß Absatz 3 für jede der drei Unterquoten Ranglisten nach folgenden Kriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst),
4. eine nach der Anlage 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
5. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den unter Absatz 1 benannten Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	Kriterien & Gewichte (in %)				
	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (25 %)	50	45	5		
2. AdH-Unterquote (25 %)	30	60	5	5	
3. AdH-Unterquote (50 %)	5	5		5	85

§ 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sofern Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission anlässlich einer von dem Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht durchführbar sind, erstellt die Stiftung abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

Unterquote	Kriterien & Gewichte (in %)				
	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (50 %)	50	45	5		
2. AdH-Unterquote (50 %)	30	60	5	5	

§ 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus führt vor Beginn des zentralen Bewerbungsverfahrens der Stiftung zum Wintersemester 2021/22 standardisierte und stationsbasierte Auswahlgespräche durch.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April 2021 förmlich über ein Online-Bewerberportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu beantragen. Der Antrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Modellstudiengang Humanmedizin MEDiC, Referent:in Studiendekan, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden zu übersenden. Dem Antrag ist die Ergebnismitteilung des TMS-Ergebnisses der ITB Consulting GmbH beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich zu beantragen.

§ 7

Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch

(1) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch nach § 9 Absatz 1 ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Prozentrang im TMS bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

§ 8

Auswahlgespräch und Bewertung

(1) Die Auswahlgespräche finden in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juni 2021 statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens 14 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse versendet. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(2) Am Tag des Auswahlgespräches hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einem amtlichen Dokument zur Feststellung der Personenidentität auszuweisen. Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(3) Das standardisierte Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium der Medizin und den damit angestrebten Beruf als Ärztin bzw. Arzt geben. Insbesondere dient es der Bewertung des Grades der persönlichen Motivation für das Medizinstudium und den Beruf des Arztes, der Einsatzbereitschaft und Empathie für die Belange des Patienten, des Reflexionsgrades, der Auffassungs- und Beobachtungsgabe, naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse, des Verständnisses für die Besonderheiten der Arzt-Patientenbeziehung, der Gesprächsfähigkeit, der Klarheit, Verantwortungsbereitschaft und Überzeugungskraft in der Kommunikation mit Anderen gerade in schwierigen Gesprächssituationen. Das Auswahlgespräch mit vier Interviewstationen mit einer Dauer von 60 Minuten wird als nichtöffentliches, standardisiertes Einzelgespräch durchgeführt. Dabei werden an jeder Interviewstation mittels drei Aufgabenstellungen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien von drei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

5 Punkte = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
4 Punkte = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 Punkte = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
2 Punkte = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
1 Punkt = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe der in den vier Interviewstationen erreichten Punktzahlen aller Bewerberinnen und Bewerber zusammen. Die Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Maximal können 180 Punkte erreicht werden. Die im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunkte werden entsprechend der Anlage auf eine 100 Punkte-Skala umgerechnet.

(4) Über den Verlauf, die wesentlichen Inhalte des Auswahlgespräches und dessen Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.

(5) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch die Auswahlkommission auf Antrag eine alternative Form der Feststellung der Eignung angeboten (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird den Bewerberinnen und Bewerbern das erreichte und nach Absatz 3 Satz 4 umgerechnete Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

(7) Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes fest, entscheidet die Auswahlkommission über das Stattfinden der Auswahlgespräche. Die Entscheidung ist auf der Website der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu veröffentlichen.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus 24 Mitgliedern, davon sind mindestens 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus für die Dauer eines Auswahlverfahrens bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch. Eine Interviewstation wird jeweils von drei Mitgliedern besetzt. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22 vom 19. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2021 vom 21. Januar 2021, S. 3) außer Kraft.

(2) Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz zum Wintersemester 2021/22 im Modellstudiengang Humanmedizin.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 26. Mai 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juni 2021.

Dresden, den 16. Juni 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte-Skala

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
0	0
1	1
2	1
3	2
4	2
5	3
6	3
7	4
8	4
9	5
10	6
11	6
12	7
13	7
14	8
15	8
16	9
17	9
18	10
19	11
20	11
21	12
22	12
23	13
24	13
25	14
26	14
27	15
28	16
29	16
30	17
31	17
32	18
33	18
34	19
35	19
36	20
37	21
38	21
39	22
40	22

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
41	23
42	23
43	24
44	24
45	25
46	26
47	26
48	27
49	27
50	28
51	28
52	29
53	29
54	30
55	31
56	31
57	32
58	32
59	33
60	33
61	34
62	34
63	35
64	36
65	36
66	37
67	37
68	38
69	38
70	39
71	39
72	40
73	41
74	41
75	42
76	42
77	43
78	43
79	44
80	44
81	45

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
82	46
83	46
84	47
85	47
86	48
87	48
88	49
89	49
90	50
91	51
92	51
93	52
94	52
95	53
96	53
97	54
98	54
99	55
100	56
101	56
102	57
103	57
104	58
105	58
106	59
107	59
108	60
109	61
110	61
111	62
112	62
113	63
114	63
115	64
116	64
117	65
118	66
119	66
120	67
121	67
122	68

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
123	68
124	69
125	69
126	70
127	71
128	71
129	72
130	72
131	73
132	73
133	74
134	74
135	75
136	76
137	76
138	77
139	77
140	78
141	78
142	79
143	79
144	80
145	81
146	81
147	82
148	82
149	83
150	83
151	84
152	84
153	85
154	86
155	86
156	87
157	87
158	88
159	88
160	89
161	89
162	90
163	91

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
164	91
165	92
166	92
167	93
168	93
169	94
170	94
171	95
172	96
173	96
174	97
175	97
176	98
177	98
178	99
179	99
180	100